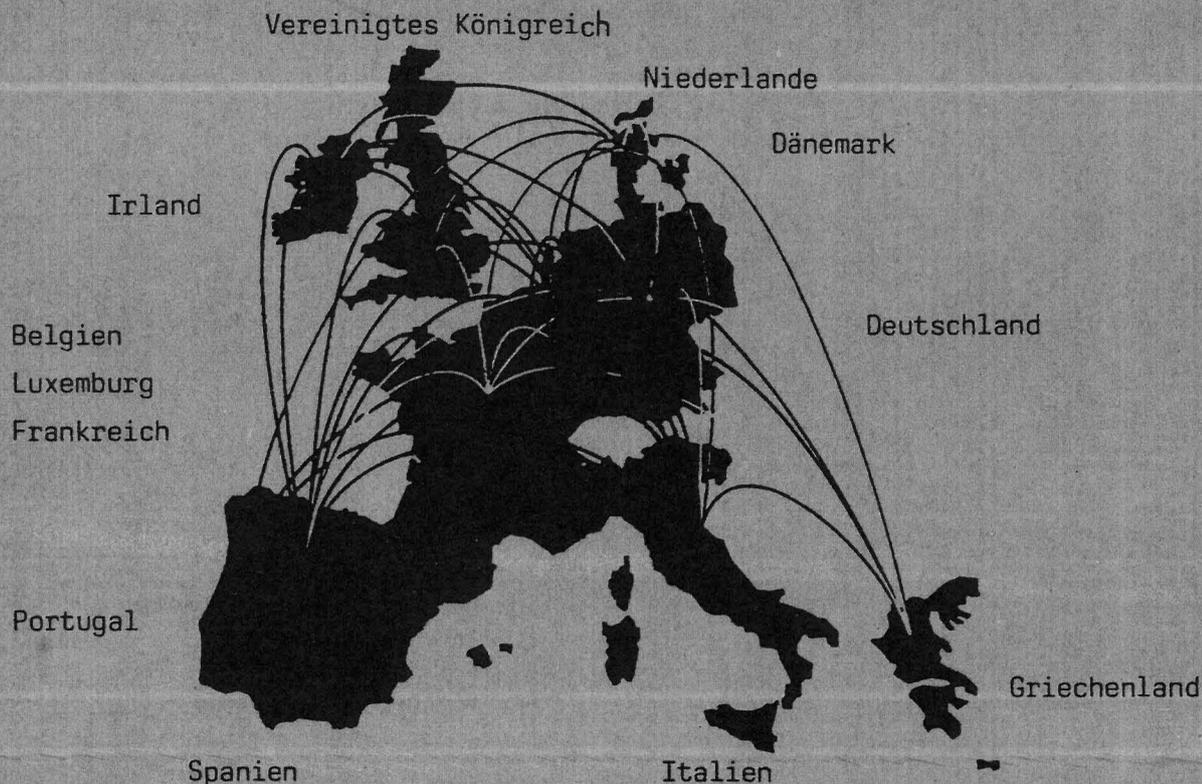


Statistisches Bundesamt



Intrahandelsstatistik

Anleitung zum Ausfüllen
der Intrastat-Vordrucke
- 2. Auflage -

Vorbemerkung zur 2. Auflage:

Die 2. Auflage der Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke berücksichtigt sowohl die bei der Aufbereitung der Intrastat-Meldungen als auch die im Informationsaustausch mit den Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmeldern gemachten Erkenntnisse und Erfahrungen. So wurden u.a. Beispiele für die statistische Behandlung von besonders gelagerten Geschäftsvorgängen, wie Reihen- und Kommissionsgeschäften, Zulieferungen usw., sowie eine Liste der von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik befreiten Warenbewegungen aufgenommen. Außerdem wurde die Darstellung der Rechtsvorschriften der Intrahandelsstatistik überarbeitet und anhand von Beispielen näher erläutert.

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-03171

(10-3168)

Anleitung zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke "Versendung" und "Eingang"

Vorwort

Mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes am 1. Januar 1993 werden auch die Verflechtungen der Volkswirtschaften der einzelnen Mitgliedstaaten weiter zunehmen. Der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital kann jedoch keinesfalls bereits als Verschmelzung der beteiligten Volkswirtschaften interpretiert werden, da es auch künftig nationale Währungssysteme, Unterschiede im nationalen Recht sowie nationale Wirtschaftspolitiken geben wird. Insoweit ist es für alle Mitgliedstaaten - so auch für Deutschland - weiterhin notwendig, Kenntnis über den gesamten Außenhandel (EG- und Drittlandshandel) zu haben. Die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) dient in diesem Zusammenhang dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um u.a. Analysen über die eigene europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Intrahandel durchführen zu können.

Für die Übermittlung der Daten des Intrahandels an das Statistische Bundesamt sind die Intrastat-Vordrucke "Versendung" und "Eingang" zu verwenden. Wie sie auszufüllen sind, erläutert diese Anleitung im einzelnen.

Inhaltsverzeichnis

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Hinweise	3
1.1 Zweck	3
1.2 Auskunftspflicht	3
1.3 Befreiungen	3
1.4 Anwendungsbereich	4
1.5 Berichtszeitraum	4
1.6 Einsendung der Meldungen	4
1.7 Anmeldestellen	4
1.8 Rechtsgrundlagen	5
2. Gestaltung der Vordrucke	6
3. Bereitstellung der Vordrucke	6
4. Ausfüllen der Vordrucke	7
4.1 Sprache	7
4.2 Schreibmittel	7
4.3 Zusammenfassung	7
4.4 Berichtigungen	7
4.5 Verwendung mehrerer Vordrucke	7
4.6 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke	7
5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke	9
5.1 Versendung	9
5.2 Eingang	23
6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten	35
7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden	36
8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen	37
9. Beispiele und Sonderfälle	38
9.1 Auskunftspflicht	38
9.2 Reihengeschäft	39
9.3 Zulieferung	39
9.4 Kommissionsgeschäft	40
9.5 Konsignationsgeschäft	40
9.6 Werklieferung	41
Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	42
Anhang 2 Zu Vordruck-Feld 10: Art des Geschäfts	43
Anhang 3 Zu Vordruck-Feld 12: Ent- und Einladehäfen bzw. Ent- und Einlade-flughäfen	45
Anhang 4 Zu Vordruck-Feld 15: Verfahren bei der Versendung bzw. beim Eingang	46
Anhang 5 Muster einer ausgefüllten Intrastat-Meldung	47
Anhang 6 Befreiungsliste	49

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zweck

Die Intrastat-Vordrucke dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben des Auskunftspflichtigen über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre mit Gemeinschaftswaren an das Statistische Bundesamt.

Gemeinschaftswaren sind Waren, die in der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befinden; alle anderen Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren.

1.2 Auskunftspflicht

Gemäß Art. 8 i.V. m. Art. 20 Nr. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 ist in Deutschland grundsätzlich jede natürliche und juristische Person, die eine vom zuständigen Finanzamt zugewiesene Umsatzsteuernummer hat und

- einen Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, geschlossen hat, der zur Versendung bzw. Lieferung der Waren führt, oder andernfalls
- die Versendung der Waren vornimmt oder veranlaßt bzw. die Waren entgegennimmt oder entgegennehmen läßt oder andernfalls
- im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung bzw. der Lieferung sind,

verpflichtet, statistische Angaben über seine innergemeinschaftlichen Warenverkehre zu machen.

Im **Versendungsfall** bedeutet dies, daß in der Regel derjenige, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ausführt, auskunftspflichtig gegenüber der Statistik ist.

Entsprechend ist im **Eingangsfall** grundsätzlich derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt.

Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn ein Dritter oder mehrere Dritte, z.B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt wird bzw. werden (**Drittanmelder**). Der Auskunftspflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

1.3 Befreiungen

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht befreit.

Die Befreiung gilt auch für Auskunftspflichtige, deren im Intrahandel getätigten jährlichen Versendungen in andere Mitgliedstaaten oder Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten den Statistischen Wert (siehe Ausführungen in Abschnitt 5. zum Vordruck-Feld 19) von 200 000 DM im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab dem folgenden Monat statistische Meldungen abzugeben.

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die im Anhang 6 (Befreiungsliste) aufgeführt sind.

1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Vordrucke können in allen Fällen des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten mit Gemeinschaftswaren verwendet werden. Dies gilt auch im Warenverkehr mit Spanien und Portugal, auch wenn vereinzelt noch Restzölle bestehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nichtgemeinschaftswaren ist weiterhin das Einheitspapier zu verwenden, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist. Im Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Departements, dem Berg Athos und den britischen Kanalinseln muß ebenfalls weiterhin das Einheitspapier verwendet werden.

1.5 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrunde liegende Rechnung (auch Proforma-Rechnungen oder Teilrechnungen) nicht zeitgleich mit der Versendung der Ware ausgestellt bzw. mit dem Eingang der Ware vorgelegt wird.

Beispiele: Eine Ware wird im Mai nach Frankreich versendet, die Rechnung darüber aber erst im Juni ausgestellt; hier ist der Berichtsmonat der Juni. **Oder:** Eine Ware wird im August aus Italien bezogen, die

Rechnung hierüber trifft bei dem deutschen Bezieher aber erst im September ein; hier ist der Berichtsmonat der September. **Aber:** Auf jeden Fall muß ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert. **Beispiel:** Eine Ware wird im September nach Dänemark ausgeliefert, die Rechnung aber erst im Dezember erstellt; hier ist der Berichtsmonat der Oktober.

1.6 Einsendung der Meldungen

Die Intrastat-Meldungen sollten möglichst in Teilmeldungen kontinuierlich, mindestens wöchentlich oder dekadeweise übersandt werden, um die Bearbeitung im Statistischen Bundesamt zu erleichtern. Die letzte Teilmeldung muß spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats abgesandt werden.

Im Falle einer einzigen monatlichen Gesamtmeldung muß diese spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats abgesandt werden.

Den Meldungen sollten keine anderen Unterlagen, wie z.B. Rechnungskopien oder Versanddokumente beigelegt sein. Auch auf Anschreiben sollte möglichst verzichtet werden.

1.7 Anmeldestellen

Die Intrastat-Meldungen sind grundsätzlich direkt dem Statistischen Bundesamt zuzuleiten.

Es ist den Auskunftspflichtigen jedoch freigestellt, diese auch bei einer deutschen Zollstelle zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt abzugeben.

1.8 Rechtsgrundlagen (Hinweis gemäß Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke sowie nach § 9 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz)

Zu den Angaben in den Intrastat-Vordrucken ist der Auskunftspflichtige aufgrund folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet:

Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG 1991 Nr. L 316 S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 der Kommission vom 22. Oktober 1992 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Änderung dieser Verordnung (ABl. EG 1992 Nr. L 307 S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 betreffend die Datenträger für die statistischen Informationen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG 1992 Nr. L 364 S. 32).

Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 über die statistischen Schwellen der Statistik des Handels zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG 1992 Nr. L 219 S. 40)

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG 1987 Nr. L 256 S. 1)

Verordnung (EWG) Nr. 518/79 der Kommission vom 19. März 1979 über die Erfassung

der Ausfuhr vollständiger Fabrikationsanlagen in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (ABl. EG 1987 Nr. L 69 S. 10), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/87 vom 24. November 1987 (ABl. EG 1987 Nr. L 335, S. 9)

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz-BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462, 565) in der heute gültigen Fassung.

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz-AHStatGes) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 des 1. Statistikbereinigungsgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. I S. 203)

Die Einzelangaben in den Intrastat-Meldungen unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Nur in den ausdrücklich genehmigten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 11 Abs. 1 AHStatGes i.V.m. § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG ist es zulässig, den statistischen Ämtern der Länder die ihren je-

weiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene zu übermitteln. Ferner dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder übermitteln.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Gemäß § 11 Abs. 2 AHStatGes dürfen Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Waren, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird. Macht ein Auskunftspflichtiger eine Beeinträchtigung seiner Interessen durch eine derartige Veröffentlichung geltend, so kann das Statistische Bundesamt auf seinen Antrag von einer Veröffentlichung ganz oder teilweise absehen.

Die Intrastat-Vordrucke werden gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 zwei Jahre aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften vernichtet.

2. Gestaltung der Vordrucke

In der Bundesrepublik Deutschland sind von den Auskunftspflichtigen grundsätzlich die nationalen Intrastat-Vordrucke N für Versendung und Eingang zu verwenden. Diese bestehen jeweils aus einem Blatt, das dem Statistischen Bundesamt zu übersenden ist. Den Auskunftspflichtigen wird empfohlen, eine Kopie des übersandten Vordrucks für eventuelle Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Es ist zulässig, an Stelle der Intrastat-Vordrucke N auch das Einheitspapier (Exemplar 2 - Versendung bzw. Exemplar 7 - Eingang) zu verwenden. In diesem Fall sind die Ausführungen im Merkblatt zum Einheitspapier zu beachten.

Die statistischen Meldungen können auch auf magnetischen Datenträgern übermittelt werden. Informationen hierzu sind beim Statistischen Bundesamt einzuholen.

3. Bereitstellung der Vordrucke

Die Auskunftspflichtigen erhalten die Erhebungsvordrucke kostenlos. Sie können mit einem vorbereiteten Bestellformular oder formlos beim Statistischen Bundesamt angefordert werden.

Kostenlos abgegeben werden die Intrastat-Vordrucke jedoch nur in Form des Einzelblattes. Mehrblättrige Vordrucke (Original + Kopie), selbstdurchschreibende Trennsätze sowie Endlospapiere, jeweils mit oder ohne individuell gewünschte Eindrücke, müssen bei einem der vom Statistischen Bundesamt zum Nachdruck lizenzierten Außenhandels- oder Formularverlage erworben werden.

4. Ausfüllen der Vordrucke

4.1 Sprache

Die Intrastat-Vordrucke sind in deutscher Sprache auszufüllen.

4.2 Schreibmittel

Die Intrastat-Vordrucke sind mit Schreibmaschine oder in einem mechanografischen oder ähnlichen Verfahren in blauer oder schwarzer Farbe auszufüllen.

4.3 Zusammenfassung

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Berichtsmonat können in einer Position zusammengefaßt werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Vordruck-Felder 8 bis 15 identisch sind, d.h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

4.4 Berichtigungen

Um die maschinelle Lesbarkeit des Intrastat-Vordrucks nicht zu beeinträchtigen, dürfen beim Ausfüllen der Meldung unzutreffende Angaben nicht gestrichen oder mit den zutreffenden Angaben überschrieben werden. Bei Änderungen ist immer ein neuer Vordruck zu verwenden.

Intrastat-Meldungen, die sich nach Einsendung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen. Es sind nur Angaben zu korrigieren, die im Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z.B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware), nicht dagegen später eingetretene Änderungen (z.B. spätere Vertragsänderungen oder Mengenrabatte am Jahresende).

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern 18 und 19 müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert durch die Korrektur um mehr als 2.000,- DM verändert;
- Angaben in den Feldern 16 und 17 müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprüngliche Menge durch die Korrektur um mehr als 5 % verändert;
- Angaben in den übrigen Feldern müssen nur korrigiert werden, wenn der Statistische Wert (Feld 19) der betreffenden Warenposition höher ist als 2.000,- DM.

Als Berichtigungsmeldung ist eine als solche deutlich gekennzeichnete Kopie der ursprünglichen Meldung zu verwenden, in der die notwendigen Änderungen gut erkennbar vorgenommen wurden.

4.5 Verwendung mehrerer Vordrucke

Reicht die Anzahl der Positionen eines Intrastat-Vordruckes für die Meldung nicht aus, so sind weitere Intrastat-Vordrucke zu verwenden. Die einzelnen Positionen sind dabei ohne Unterbrechung fortlaufend im Feld 7 zu numerieren.

4.6 Fragen zum Ausfüllen der Vordrucke

Fragen zum Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke können an

Statistisches Bundesamt
Außenhandel

D-65180 Wiesbaden

gerichtet werden. In dringenden Fällen gibt das Statistische Bundesamt auch telefonische Auskünfte.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Feldern der Vordrucke

5.1 Versendung

Feld 1 - Umsatzsteuernummer/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld - Umsatzst.-Nr.

Anzugeben ist die Umsatzsteuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) sind zu unterdrücken.

Die Anzahl der Ziffern einer Umsatzsteuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

9stellig im Saarland

10stellig in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist oft die Steuernummer 11stellig. In solchen Fällen muß die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in den übrigen Bundesländern

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Nordrhein-Westfalen ist oft die Steuernummer 12stellig. In solchen Fällen muß die "0" in der 4. Stelle von vorn gestrichen werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon (0611)75-2729 konsultiert werden.

Hinweis: Bei der hier geforderten Umsatzsteuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt wird und bei innerschweizerischen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zweites Teilfeld - Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer.

Drittes Teilfeld - Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Die zu verwendenden Schlüsselnummern sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Zweites Unterfeld - Auskunftspflichtiger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch 1.2).

Beispiele:

- a) Ein in Nordrhein-Westfalen (Schlüssel-Nr. 05) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12345678901 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.

1 Umsatzst.-Nr.	12345678901	Zusatz		Bundesl. FA	05
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
Müller & Sohn GmbH Co. KG Bergbaustraße 2-4 45327 Essen					

- b) Ein in Niedersachsen (Schlüssel-Nr. 03) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 4567890123 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Z mit Sitz beispielsweise in Thüringen würde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 003 zugeteilt.

1 Umsatzst.-Nr.	4567890123	Zusatz	003	Bundesl. FA	03
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
Ahrens Maschinenbau AG Lagerstraße 17-21 99086 Erfurt					

Dieses Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittmelder (z.B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 - Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5).

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (93, 94 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Juli 1993.

2 Monat/Jahr
07 93

Feld 3 (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 - Umsatzsteuernummer/Drittanmelder

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z.B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Zu den einzelnen Teilfeldern gelten die Ausführungen zu Feld 1, Erstes Unterfeld, jedoch bezogen auf den Drittanmelder. Wird einem Drittanmelder vom Statistischen Bundesamt eine spezielle Nummer zugeteilt, so ist diese anzugeben.

Zweites Unterfeld - Drittanmelder

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Beispiel:

Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12 345 678 90 wird durch eine Spedition mit Sitz in Rheinland-Pfalz (Schlüssel-Nr. 07) und der Steuernummer 9876543210 bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik vertreten.

4 Umsatzst.-Nr.	9876543210	Zusatz		Bundesl. FA	07
Drittanmelder (Name und Anschrift)					
Spedition König KG Rheinstraße 1 55116 Mainz					

Feld 5 - (ohne Bezeichnung)

Enthält lediglich die Anschrift des Statistischen Bundesamtes. Soweit dies von einzelnen Auskunftspflichtigen bzw. Drittanmeldern gewünscht ist, kann rechts neben der Anschrift eine betriebsinterne Referenznummer, z.B. Rechnungsnummer angegeben werden.

Feld 6 - Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muß, daß die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Läßt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

87.02 | XVII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
— mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
--- mit einem Hubraum von mehr als 2500 cm³:		
---- neu	8702 10 11	St
---- gebraucht	8702 10 19	St
--- mit einem Hubraum von 2500 cm³ oder weniger:		
---- neu	8702 10 91	St
---- gebraucht	8702 10 99	St
— andere:		
--- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:		
--- mit einem Hubraum von mehr als 2800 cm³:		
---- neu	8702 90 11	St
---- gebraucht	8702 90 19	St
--- mit einem Hubraum von 2800 cm³ oder weniger:		
---- neu	8702 90 31	St
---- gebraucht	8702 90 39	St
---- andere	8702 90 90	St

Es wird eine neuer Kleinbus mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung nicht aus:

8 Warenbezeichnung
Kleinbus

Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z.B.:

Warenbezeichnung
neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit einem Hubraum von 3000 cm ³

Feld 7 - Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Numerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a - Bestimmungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der **dreistellige** Länderschlüssel gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Anhang 1).

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Griechenland (Schlüssel-Nr. 009) bestimmt sind.

Best.-Land/Unspr.-Reg.
009

Feld 8 b - Ursprungsregion

Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die Ware ihren Ursprung hat. Die Ländernummern sind im Anhang 1 aufgeführt. Ist der Ursprung nicht mehr zu ermitteln, ist die Ländernummer des Bundeslandes anzugeben, aus dem die Ware versandt wurde.

Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüssel-Nr. 99 einzutragen.

Beispiel:

Es wird eine Ware mit Ursprung in Mecklenburg-Vorpommern (Schlüssel-Nr. 13) versandt.

Best. Land/Urspr.-Reg.	
a	b 13

Feld 9 - Lieferbedingung

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 - Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird verkauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art
11

Feld 11 - Verkehrszweig

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Verkehrsmittel, mit dem die Waren das Gebiet Deutschlands verlassen.

- | | |
|----------------------|---|
| 1 - Seeverkehr | 7 - Festinstallierte Transporteinrichtungen |
| 2 - Eisenbahnverkehr | 8 - Binnenschiffsverkehr |
| 3 - Straßenverkehr | 9 - Eigenantrieb |
| 4 - Luftverkehr | |
| 5 - Postverkehr | |

Beispiel:

Eine Ware wird zur Versendung auf einen LKW verladen. Die grenzüberschreitende Beförderung findet mit der Eisenbahn statt, auf die der LKW verladen wird (sog. Huckepackverkehr).

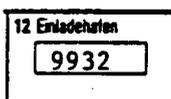


Feld 12 - Einladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist gemäß Anhang 3 die Schlüsselnummer des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze benutzte aktive Verkehrsmittel verladen werden.

Beispiel:

Es werden Waren im Seehafen Rostock (Schlüssel-Nr. 9932) verladen, um anschließend per Schiff in einen anderen Mitgliedstaat verbracht zu werden.



Feld 13 - Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung. Das Warenverzeichnis kann über das Statistische Bundesamt bestellt werden.

Beispiel:

XVI | 84.50

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:		
- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
-- Waschvollautomaten:		
--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	8450 11 10	St
--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8450 11 90	St
-- andere Waschmaschinen, mit eingebauter Wäscheschleuder	8450 12 00	St
-- andere	8450 19 00	St
- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	8450 20 00	St
- Teile	8450 90 00	-

Es wird ein Waschvollautomat mit einem Fassungsvermögen von 5 kg versandt.

13 Warennummer
8450 11 10

Feld 14 - Ursprungsland

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 15 - Statistisches Verfahren

Anzugeben ist eines der im Anhang 4 aufgeführten Verfahren unter Benutzung eines fünfstelligen numerischen Codes.

Beispiele:

a) Es werden Gemeinschaftswaren von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft zum endgültigen Verbleib versandt.

15 Statist. Verfahren
1000 0

b) Gemeinschaftswaren werden zur wirtschaftlichen Lohnveredelung in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt.

15 Statist. Verfahren
2200 2

Feld 16 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Feld 17 - Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist die Menge in der Besonderen Maßeinheit, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung neben Kilogramm eine zusätzliche Maßeinheit gefordert wird (z.B. Stück, Liter, Meter). Nur in diesen Fällen erfolgt eine Eintragung, ansonsten bleibt das Feld frei.

Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben.

Beispiel:

85.07 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:		
- Handbohrmaschinen aller Art:		
--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 10 10	St
--- andere:		
---- elektropneumatische	8508 10 91	St
---- andere	8508 10 99	St
- Handsägen:		
--- Kettensägen	8508 20 10	St
--- Kreissägen	8508 20 30	St
--- andere	8508 20 90	St
- andere Elektrowerkzeuge:		
--- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	8508 80 10	-
--- andere:		
---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 80 30	St
---- andere:		
----- Handschleifmaschinen:		
----- Winkelschleifer	8508 80 51	St
----- Bandschleifmaschinen	8508 80 53	St
----- andere	8508 80 59	St
----- Handhobelmaschinen	8508 80 70	St
----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	8508 80 80	St
----- andere	8508 80 90	St
- Teile	8508 90 00	-

Es werden 950 elektrisch betriebene Handhobelmaschinen der Warennummer 8508 80 70 versandt.

17 Besondere Maßeinheit
950

Feld 18 - Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist in vollen DM und ohne evtl. berechnete Umsatzsteuer anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist der Rechnungsbetrag in DM umzurechnen. Zugrunde gelegt werden könnte z.B. der Devisenkurs lt. Tagespresse oder der für Zollzwecke festgelegte Briefkurs.

Wird für eine innergemeinschaftliche Versendung die Rechnung später als im darauffolgenden Monat (siehe Ausführungen in Abschnitt 1.5) ausgestellt, muß als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden.

Im Anschluß an eine aktive Lohnveredelung gilt als Rechnungsbetrag nur der für die Veredelung einschließlich evtl. Nebenkosten in Rechnung gestellte Betrag.

Im Falle einer Rücksendung (in einen anderen EG-Mitgliedstaat) mit Gutschrift ist eine Versendungsmeldung zu machen. Der gutgeschriebene Betrag ist in Feld 18 zu übernehmen.

Bei einem nicht berechneten innergemeinschaftlichen Warenverkehr (z.B. Versendung zur passiven Lohnveredelung oder Reparatur, kostenlose Hilfslieferung, nicht berechnete Ersatzlieferung) oder einer im Inland durchgeführten Reparatur bleibt das Feld 18 leer.

Feld 19 - Statistischer Wert

Der Statistische Wert ist in vollen DM anzugeben.

Der Statistische Wert ist der Wert einer Ware beim Grenzübergang. Im Falle der Versendung umfaßt er alle Vertriebskosten innerhalb des Erhebungsgebietes, d.h. im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr fob Einladehafen des Erhebungsgebietes und im Postverkehr frei Einlieferungspostanstalt. In den Statistischen Wert sind unter anderem auch Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der berechneten Umsatzsteuer einzubeziehen.

Bei der Versendung nach aktiver Lohnveredelung ist als Statistischer Wert anzugeben: der beim Eingang angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten; hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpacken.

Bei der Rücksendung von Waren in einen anderen EG-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert anzugeben: der bei ihrem Eingang angemeldete Statistische Wert.

Bei der Versendung von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes geliefert werden, ist als Statistischer Wert anzugeben: der Preis der Ware, der im Falle eines Verkaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre; entsprechendes gilt auch für Geschäfte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis geführt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern; hierunter fallen auch Versendungen zur passiven Lohnveredelung oder zur Reparatur.

In der Regel wird der Statistische Wert aus dem Rechnungsbetrag abgeleitet. Dieser ist mit dem Statistischen Wert identisch bei Lieferungen frei Grenze, fob oder frei Einlieferungspostanstalt. Bei Lieferung ab Werk ist der Rechnungsbetrag um die Transportkosten bis zur Grenze zu erhöhen, bei Lieferung frei Haus dagegen um die Transportkosten ab Grenze zu vermindern. Diese Zu- und Abschläge können geschätzt werden.

Beispiele:

Statistischer Wert bei vorgegebenen Lieferbedingungen:

frei Grenze des Erhebungsgebietes oder fob Bremen

= Rechnungspreis

ab Werk (EXW)

= Rechnungspreis zuzüglich Fracht-, Versicherungs- und sonstiger Kosten bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes

cif Dover

= Rechnungspreis abzüglich Fracht-, Versicherungs- und sonstiger Kosten vom Grenzort des Erhebungsgebietes bis Dover

Feld 20 - Ort/Datum/Unterschrift

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders Mainz, 10. August 1993 Im Auftrag Meier, Herbert <i>Meier</i> Spedition König AG, Abt.-Leiter Export
--

Das Muster eines ausgefüllten Vordrucks "Versendung" ist im Anhang 5 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

5.2 Eingang

Feld 1 - Umsatzsteuernummer/Auskunftspflichtiger

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Erstes Teilfeld - Umsatzst.-Nr.

Anzugeben ist die Umsatzsteuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben hat. Sie ist linksbündig einzutragen. Nichtnumerische Zeichen (/,- u.a.) sind zu unterdrücken.

Die Anzahl der Ziffern einer Umsatzsteuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

9stellig im Saarland

10stellig in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

In Berlin ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist oft die Steuernummer 11stellig. In solchen Fällen muß die "0" in der ersten Stelle gestrichen werden.

11stellig in den übrigen Bundesländern

In Bayern ist oft nur eine 8stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muß im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Nordrhein-Westfalen ist oft die Steuernummer 12stellig.

In solchen Fällen muß die "0" in der 4. Stelle von vorn gestrichen werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon (0611)75-2729 konsultiert werden.

Hinweis: Bei der hier geforderten Umsatzsteuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die vom Bundesamt für Finanzen zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Erwerben dem Lieferanten mitzuteilen ist.

Zweites Teilfeld - Zusatz

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Nummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer.

Drittes Teilfeld - Bundesl.FA

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat. Die zu verwendenden Schlüsselnummern sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Zweites Unterfeld - Auskunftspflichtiger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Auskunftspflichtigen (siehe auch 1.2).

Beispiele:

- a) *Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 123 45 67 890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.*

1 Umsatzst.-Nr.	1234567890	Zusatz		Bundesl. FA	06
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
FFB-Fahrzeugbau KG Ladenburgerstr. 27 60433 Frankfurt/Main					

- b) *Ein in Baden-Württemberg (Schlüssel-Nr. 08) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 123 45 67 890 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen aber meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Y mit Sitz beispielsweise in Sachsen würde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 002 zugeteilt.*

1 Umsatzst.-Nr.	1234567890	Zusatz	002	Bundesl. FA	08
Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)					
Dresdener Haushaltsgeräte AG Hansastraße 19 01097 Dresden					

Dieses Feld 1 ist auch dann auszufüllen, wenn ein Drittanmelder (z.B. Spediteur) in die Abgabe der statistischen Meldung eingeschaltet ist.

Feld 2 - Monat/Jahr

Anzugeben ist der Berichtszeitraum (siehe auch Nr. 1.5)

Erstes Unterfeld

Anzugeben ist der Monat in zwei Ziffern (z.B. 01 für Januar, 02 für Februar usw.).

Zweites Unterfeld

Anzugeben sind die letzten zwei Ziffern des Jahres (93, 94 usw.).

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Berichtszeitraum 1. bis 31. Juli 1993

2 Monat/Jahr
07 93

Feld 3 - (ohne Bezeichnung)

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 4 - Umsatzsteuernummer/Drittanmelder

Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn der Auskunftspflichtige einen Drittanmelder (z.B. Spediteur) beauftragt hat, die statistische Meldung zu erstellen.

Erstes Unterfeld - Umsatzst.-Nr./Zusatz/Bundesl.FA

Zu den einzelnen Teilfeldern gelten die Ausführungen zu Feld 1, Erstes Unterfeld, jedoch bezogen auf den Drittanmelder. Wird einem Drittanmelder vom Statistischen Bundesamt eine spezielle Nummer zugeteilt, so ist diese anzugeben.

Zweites Unterfeld - Drittanmelder

Anzugeben sind der Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Drittanmelders.

Beispiel:

Ein im Saarland (Schlüssel-Nr. 10) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 12 345 6789 wird durch eine Spedition mit Sitz in Rheinland-Pfalz (Schlüssel-Nr. 07) und der Steuernummer 9876543210 bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik vertreten.

4 Umsatzst.-Nr.	9876543210	Zusatz		Bundesl. FA	07
Drittmelder (Name und Anschrift)					
Spedition Wenzel GmbH Badstraße 15 67655 Kaiserslautern					

Feld 5 - (ohne Bezeichnung)

Enthält lediglich die Anschrift des Statistischen Bundesamtes. Soweit dies von einzelnen Auskunftspflichtigen bzw. Drittmeldern gewünscht ist, kann rechts neben der Anschrift eine betriebsinterne Referenznummer, z.B. Rechnungsnummer angegeben werden.

Feld 6 - Warenbezeichnung

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muß, daß die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Läßt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

91.02 | XVIII

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01:		
- Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppuhrfunktion:		
-- nur mit mechanischer Anzeige	9102 11 00	St
-- nur mit opto-elektronischer Anzeige	9102 12 00	St
-- andere	9102 19 00	St
- andere Armbanduhren, auch mit Stoppuhrfunktion:		
-- mit automatischem Aufzug	9102 21 00	St
-- andere	9102 29 00	St
- andere:		
-- mit Batterie oder Akkumulator betrieben	9102 91 00	St
-- andere	9102 99 00	St

Es werden batteriebetriebene Armbanduhren mit nur mechanischer Anzeige aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen. Die zutreffende Warennummer lautet 9102 11 00.

*Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus:*

8 Warenbezeichnung
Armbanduhren

Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z.B.:

8 Warenbezeichnung
Armbanduhren, batteriebetrieben, mit nur mechanischer Anzeige

Feld 7 - Pos.-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer; falls für die Meldung mehrere Vordrucke erforderlich sind, ist die Numerierung auf den nachfolgenden Vordrucken ohne Unterbrechung fortzuführen.

Feld 8 a - Versandungsmitgliedstaat

Anzugeben ist der Mitgliedstaat, in dem die ihn verlassenden Waren Gegenstand einer Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland geworden sind. Ist dieser Versandungsmitgliedstaat nicht

bekannt, so ist der Einkaufsmitgliedstaat anzugeben. Einkaufsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde. Anzugeben ist der dreistellige Länderschlüssel gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Anhang 1).

Beispiel:

Es werden Waren aus Portugal (Schlüssel-Nr. 010) nach Deutschland verbracht.

8 Vers.-Land/Best.-Reg.	
a 010	b <input type="text"/>

Feld 8 b - Bestimmungsregion

Anzugeben ist die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren verbleiben sollen. Die Ländernummern sind im Anhang 1 aufgeführt. Ist der endgültige Verbleib zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt, ist das Bundesland anzugeben, in das die Waren verbracht werden.

Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüssel-Nr. 25 anzugeben.

Beispiel:

Die bezogenen Waren sind für Brandenburg (Schlüssel-Nr. 12) bestimmt.

8 Vers.-Land/Best.-Reg.	
a <input type="text"/>	b 12

Feld 9 - Lieferbedingung

Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Feld 10 - Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 2. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages.

Beispiel:

Eine Ware wird gekauft (Schlüssel-Nr. 11).

10 Art
11

Feld 11 - Verkehrszweig

Anzugeben ist unter Benutzung der nachfolgenden Codes die Art des Verkehrszweiges entsprechend dem mutmaßlichen aktiven Verkehrsmittel, mit dem die Waren nach Deutschland gelangen.

- | | |
|----------------------|---|
| 1 - Seeverkehr | 7 - Festinstallierte Transporteinrichtungen |
| 2 - Eisenbahnverkehr | 8 - Binnenschiffsverkehr |
| 3 - Straßenverkehr | 9 - Eigenantrieb |
| 4 - Luftverkehr | |
| 5 - Postverkehr | |

Beispiel:

Eine Ware geht auf einem Lkw verladen ein. Die grenzüberschreitende Beförderung fand mit einer Fähre (Seeverkehr) statt, auf die der Lkw verladen worden war.

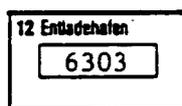


Feld 12 - Entladehafen

Dieses Feld ist nur im See- und Luftverkehr auszufüllen. Anzugeben ist gemäß Anhang 3 die Schlüsselnummer des deutschen Hafens oder Flughafens, wo die Waren von dem beim Überschreiten der Grenze benutzten aktiven Beförderungsmittel entladen werden.

Beispiel:

Aus einem anderen Mitgliedstaat bezogene Waren werden per Flugzug befördert und gehen über den Flughafen Frankfurt/Main (Schlüssel-Nr. 6303) ein.



Feld 13 - Warennummer

Anzugeben ist die achtstellige Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung. Das Warenverzeichnis kann über das Statistische Bundesamt bestellt werden.

Beispiel:

85.07 | XVI

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:		
— Handbohrmaschinen aller Art:		
--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 10 10	St
--- andere:		
---- elektropneumatische	8508 10 91	St
---- andere	8508 10 99	St
— Handsägen:		
--- Kettensägen	8508 20 10	St
--- Kreissägen	8508 20 30	St
--- andere	8508 20 90	St
— andere Elektrowerkzeuge:		
--- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	8508 80 10	—
--- andere:		
---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	8508 80 30	St
---- andere:		
----- Handschleifmaschinen:		
----- Winkelschleifer	8508 80 51	St
----- Bandschleifmaschinen	8508 80 53	St
----- andere	8508 80 59	St
----- Handhobelmaschinen	8508 80 70	St
----- Heckenscheren, Grässcheren und Rasenkantenschneider	8508 80 80	St
----- andere	8508 80 90	St
— Teile	8508 90 00	—

Es werden mit Akkumulator betriebene elektrische Handbohrmaschinen bezogen.

13 Warennummer
8508 10 10

Feld 14 - Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehr Länder beteiligt, so ist Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland nicht bekannt oder ist die Ware deutschen Ursprungs, so ist der Versendungsmitgliedstaat anzugeben.

Beispiel:

Es wird eine Gemeinschaftsware nach Deutschland verbracht, die ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung in Frankreich (Schlüssel-Nr. 001) erhalten hat.

14 Urspr.-L.
001

Feld 15 - Statistisches Verfahren

Anzugeben ist eines der im Anhang 4 aufgeführten Verfahren unter Benutzung eines fünfstelligen numerischen Codes.

Beispiele:

a) *Es werden Gemeinschaftswaren zum endgültigen Verbleib in Deutschland bezogen.*

15 Statist. Verfahren
4 300 0

b) *Gemeinschaftswaren werden zur wirtschaftlichen Lohnveredelung vorübergehend nach Deutschland verbracht.*

15 Statist. Verfahren
4 300 1

Feld 16 - Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in Feld 6 der betreffenden Position beschriebenen Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Die Angaben sind auf voll kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld 16 eine "0" einzutragen.

Feld 17 - Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist die Menge in der Besonderen Maßeinheit, wenn im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung neben Kilogramm eine zusätzliche Maßeinheit gefordert wird

(z.B. Stück, Liter, Meter). Nur in diesen Fällen erfolgt eine Eintragung, ansonsten bleibt das Feld frei.
Die Bezeichnung der Besonderen Maßeinheit selbst ist nicht anzugeben.

Beispiel:

XVI | 85.09

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:		
- Rasierapparate	8510 10 00	St
- Haarschneide- und Schermaschinen	8510 20 00	-
- Teile	8510 90 00	-

Es werden 1000 elektrische Rasierapparate der Warennummer 8510 10 00 bezogen.

17 Besondere Maßeinheit
1000

Feld 18 - Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist in vollen DM und ohne evtl. berechnete Vorsteuer anzugeben.

Lautet die Rechnung auf eine ausländische Währung, ist der Rechnungsbetrag in DM umzurechnen. Zugrunde gelegt werden könnte z.B. der Devisenkurs lt. Tagespresse oder der für Zollzwecke festgelegte Briefkurs.

Geht für einen innergemeinschaftlichen Erwerb die Rechnung später als im darauffolgenden Monat (siehe Ausführungen im Abschnitt 1.5) ein, so ist als Rechnungsbetrag die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Erwerbsteuer anzugeben.

Im Anschluß an eine passive Lohnveredelung gilt als Rechnungsbetrag nur der für die Veredelung einschließlich evtl. Nebenkosten in Rechnung gestellte Betrag.

Im Falle einer Rücksendung (aus einem anderen EG-Mitgliedstaat) mit Gutschrift ist eine Eingangsmeldung zu machen. Der gutgeschriebene Betrag ist in das Feld 18 zu übernehmen.

Bei einem nicht berechneten innergemeinschaftlichen Warenverkehr (z.B. Eingang zur aktiven Lohnveredelung oder Reparatur, nicht berechnete Ersatzlieferung) oder einer im Ausland durchgeführten Reparatur bleibt das Feld 18 leer.

Feld 19 - Statistischer Wert

Der Statistische Wert ist in vollen DM anzugeben.

Der Statistische Wert ist der Wert einer Ware beim Grenzübergang. Im Falle des Eingangs umfaßt er alle Vertriebskosten außerhalb des Erhebungsgebietes, d.h. im Landverkehr, Luftverkehr und Binnenschiffsverkehr frei Grenze des Erhebungsgebietes, im Seeverkehr cif Entladehafen des Erhebungsgebietes und im Postverkehr frei Bestimmungspostanstalt. Zum Statistischen Wert gehören auch die Kosten, die für die Lagerung der Waren außerhalb des Erhebungsgebietes entstanden sind, und zwar auch dann, wenn der Auskunftspflichtige diese Kosten zu tragen hat. In den Statistischen Wert sind unter anderem auch Steuern, Zölle, Abschöpfungen und Abgaben mit Ausnahme der Erwerbsteuer einzubeziehen.

Beim Eingang nach passiver Lohnveredelung ist als Statistischer Wert anzugeben: der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im anderen Mitgliedstaat für die Veredelung und für die Beförderung der Waren entstandenen Kosten; hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpacken.

Bei der Rücksendung von Waren aus einem anderen EG-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert anzugeben: der bei der Versendung ursprünglich angemeldete Statistische Wert.

Beim Eingang von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes geliefert werden, ist als Statistischer Wert anzugeben: der Preis der Ware, der im Falle eines Kaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zwischen Käufer und Verkäufer, die voneinander unabhängig sind, vermutlich vereinbart worden wäre; entsprechendes gilt auch für Geschäfte zwischen verbundenen Vertragspartnern, wenn die Verbundenheit zu einem anderen Rechnungspreis geführt hat als zwischen nicht verbundenen Vertragspartnern; hierunter fallen auch Eingänge zur aktiven Lohnveredelung oder zur Reparatur.

In der Regel wird der Statistische Wert aus dem Rechnungsbetrag abgeleitet. Dieser ist mit dem Statistischen Wert identisch bei Lieferungen frei Grenze, cif oder frei Einlieferungspostanstalt. Bei Lieferung ab Werk ist der Rechnungsbetrag um die Transportkosten bis zur Grenze zu erhöhen, bei Lieferung frei Haus dagegen um die Transportkosten ab Grenze zu vermindern. Diese Zu- und Abschläge können geschätzt werden.

Beispiele:

Statistischer Wert bei vorgegebenen Lieferbedingungen

*frei Grenze des Erhebungs-
gebietes oder cif
Bremen*

= *Rechnungspreis*

ab Werk (EXW)

= *Rechnungspreis zuzüglich Fracht-,
Versicherungs- und sonstiger Kosten
bis zum Grenzort des Erhebungsgebietes*

frei Haus

= *Rechnungspreis abzüglich Fracht-,
Versicherungs- und sonstiger Kosten
vom Grenzort des Erhebungsgebietes
bis Bestimmungsort.*

Feld 20 - Ort/Datum/Unterschrift

Die Anmeldung ist vom Auskunftspflichtigen bzw. Drittmelder handschriftlich zu unterzeichnen; neben seiner Unterschrift hat der Auskunftspflichtige bzw. Drittmelder seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben. Wird die Anmeldung von einem Vertreter unterzeichnet, ist ein das Vertretungsverhältnis deutlich machender Zusatz zu verwenden.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik wird von einer Spedition (Drittmelder) im Auftrag eines Auskunftspflichtigen erstellt.

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders

Kaiserslautern, 10. August 1993

Im Auftrag

Schmitt, Herbert

Spedition Wenzel GmbH, Abt.-Leiter Import

Das Muster eines ausgefüllten Vordrucks "Eingang" ist im Anhang 5 dieser Ausfüllanleitung zu finden.

6. Hinweise für die Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Maschinen, Apparaten und Geräten

Werden zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist beim Ausfüllen der Intrastat-Vordrucke folgendes zu beachten:

1. Alle innerhalb desselben Berichtszeitraums versandten bzw. eingegangenen Teilsendungen sind nach Möglichkeit in einer Position zusammenzufassen.
2. Jede Position ist im Feld Warenbezeichnung des Anmeldescheins als 1., 2. usw. bis ... und letzte Teilsendung zu kennzeichnen.
3. Der Bezeichnung der jeweils in einer Position angemeldeten Waren sind die Beschreibung, Anzahl und ggf. Leistung (z.B. kW, kVA) der zusammengesetzten vollständigen Ware (Maschine(n) usw.) hinzuzufügen.
4. Bei der Position für die erste Teilsendung ist im Feld Warenbezeichnung ferner auf
 - a) das voraussichtliche Gesamtgewicht,
 - b) den Gesamtwert und
 - c) den voraussichtlichen zeitlichen Abschluß der Lieferungen (letzte Teilsendung) hinzuweisen.

5. Für alle Teilsendungen gilt die Warennummer der zusammengesetzten vollständigen Ware; sie gilt gemäß der Allgemeinen Vorschrift 2a für die Auslegung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik auch für zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte unvollständige oder unfertige Maschinen, Apparate oder Geräte, wenn alle wesentlichen Bestandteile dazu versandt werden bzw. eingehen.

6. Bei der gleichzeitigen Versendung bzw. beim gleichzeitigen Eingang von zu verschiedenen Aufträgen gehörenden Teilsendungen ist die jeweilige Auftragsnummer (Kennwort, Kennziffer oder dgl.) anzugeben, damit die Zugehörigkeit zu den einzelnen Aufträgen zu erkennen ist.

Beispiele für die Anmeldung einer bzw. eines in Teilsendungen gelieferten zerlegten Dampfturbine bzw. Turbogenerators:

a) Turbinengehäuse-Unterteil .. 840.6 19 13

(1. Teilsendung zu einer Wasserdampfturbine für den Antrieb von elektrischen Generatoren, Leistung
38 000 kW/Gesamtgewicht ... kg/
Gesamtwert DM .../letzte Teilsendung etwa
(Monat) 19..)

Turbinenläufer 8406 19 13

(6. und letzte Teilsendung zu einer Wasserdampfturbine für den Antrieb von elektrischen Generatoren)

b) Generatorständer 8502 30 91

(1. Teilsendung zu einem Turbogenerator
Gesamtgewicht ... kg/Gesamtwert ... DM
..../letzte Teilsendung etwa (Monat) 19...)

Generatorläufer 8502 30 91

(5. und letzte Teilsendung zu einem
Turbogenerator)

7. Vereinfachte Anmeldung für Waren verschiedener Art, die in einer Sendung befördert werden

Bei Waren verschiedener Art in einer Sendung wird in den folgenden Fällen auf die Anmeldung der einzelnen Warenarten verzichtet (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 15 AHStatDV):

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Die Waren dürfen mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden.

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 88 und 90 des

Warenverzeichnisses, die ohne den Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Bei einem Gesamtwert der Sendung bis einschließlich 5 000 DM dürfen die Waren, wenn die Sendung mehr als zwei verschiedene Waren enthält, unter der für Ersatz- und Einzelteile der betreffenden Maschinen usw. vorgesehenen Warennummern (z.B. 8413 91 90, 8466 93 80) angemeldet werden, auch wenn sich darunter Teile befinden, die an anderer Stelle im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik genannt oder inbegriffen sind (ausgenommen sind Sendungen, die sich überwiegend aus Teilen anderer Warennummern zusammensetzen).

Bei einem Gesamtwert der Sendung von mehr als 5 000 DM besteht die Möglichkeit, der Ware, auf die wertmäßig der größte Anteil einer Sendung entfällt, auch alle jene Positionen zuzurechnen, die zu anderen Warennummern gehören, jedoch nur bis zu einem Wert von einschließlich 2 000 DM je Warenposition.

Diese Erleichterungen gelten nicht für Sortimente von Waren, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind.

Bei weitergehenden Wünschen nach einer vereinfachten Anmeldung muß das Statistische Bundesamt um Genehmigung gebeten werden. Der Antrag muß Aufschluß geben über den Gesamtwert der Sendung sowie über

die Art und den Wert der zusammenzufassenden Waren.

8. Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen

Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen ist bei der Versendung einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EG geregelt worden. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man hierbei eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen; der Gesamtwert einer solchen Anlage muß einen bestimmten Mindestwert überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt oder andere Kriterien die Behandlung als Anlage rechtfertigen.

Im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sind für die Anmeldung besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung zur Verwendung solcher besonderen Warennummern für die Anmeldung jeweils einer vollständigen Fabrikationsanlage zur Außenhandelsstatistik hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer oder dergleichen),
- Bestimmungsmitgliedstaat,
- Gesamtwert (gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern,

jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),

- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluß der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert gegebenenfalls an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden. Im Genehmigungsschreiben werden die auf dem Intrastat-Vordruck zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar (siehe auch die Statistische Anmerkung zu Kapitel 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik).

9. Beispiele und Sonderfälle

9.1 Auskunftspflicht

a) Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen D verkauft eine Ware an eine französische Privatperson F.

Fall 1: D versendet die Ware an F.

Fall 2: F holt die Ware bei D ab und verbringt sie in eigener Verantwortung nach Frankreich

Frage: Ist D auskunftspflichtig?

Antwort:

zu Fall 1: D ist als ein in Deutschland umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen auskunftspflichtig, da es mit F einen Vertrag geschlossen hat, der zum Verbringen der Ware nach Frankreich geführt hat. Der Umstand, daß die Lieferung an eine Privatperson erfolgt, ist für die Beurteilung der Auskunftspflicht in Deutschland nicht relevant.

zu Fall 2: D ist nicht auskunftspflichtig, da weder ein Vertrag zur Lieferung vorliegt noch die Versendung von D vorgenommen wird. F führt den Transport in eigener Regie durch, ist aber als Privatperson ebenfalls nicht auskunftspflichtig.

b) Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen D1 kauft bei einem anderen deutschen Unternehmen D2 eine Ware. D2 verbringt im Auftrag von D1 die Ware unmittelbar nach Belgien.

Frage: Wer ist auskunftspflichtig?

Antwort: D1 ist auskunftspflichtig, da er als Auftraggeber die Versendung veranlaßt hat.

c) Sachverhalt

Ein griechisches Unternehmen G kauft bei einem deutschen Unternehmen D eine Ware. G beauftragt D, die Ware unmittelbar nach Dänemark zu befördern.

Frage: Wer ist in Deutschland auskunftspflichtig?

Antwort: D ist als inländischer Vertragspartner auskunftspflichtig.

Hinweis: Entsprechend sind Vorgänge zu beurteilen, bei denen ein drittländisches Unternehmen (z.B. ein Schweizer) Auftraggeber ist.

9.2 Reihengeschäft

Sachverhalt:

Ein deutsches Unternehmen D1 verkauft eine Ware an ein anderes deutsches Unternehmen D2. D2 verkauft die Ware weiter an ein französisches Unternehmen F. Dieses wiederum verkauft die Ware an ein spanisches Unternehmen E1, das sie weiterverkauft an ein zweites spanisches Unternehmen E2. Die Ware wird nach Abschluß dieser Verkaufsgeschäfte direkt von D1 an E2 geliefert.

Fragen:

- a) In welchen Mitgliedstaaten ist die Warenbewegung zur Intrahandelsstatistik zu melden?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): In Deutschland ist eine Versendungsmeldung, in Spanien eine Eingangsmeldung auszufüllen.

Zu b): In Deutschland ist das Unternehmen D2 zur Abgabe einer Versendungs-Meldung verpflichtet, da D2 den (grenzüberschreitenden) Vertrag abgeschlossen hat, der letztlich zur Lieferung der Ware nach Spanien führt.

In Spanien ist E1 auskunftspflichtig, da auch für dieses Unternehmen ein (grenzüberschreitender) Vertrag, der zum Eingang einer Ware führt, vorliegt.

Für die Unternehmen D1 bzw. E2 liegt ein entsprechender Vertrag nicht vor, d.h. für sie ist dieser Vorgang ein Inlandsgeschäft und deshalb nicht im Rahmen der Intrahandelsstatistik zu melden.

9.3 Zulieferung

Sachverhalt:

Ein belgisches Möbelhaus B kauft bei einem deutschen Unternehmen D1 Bezugstoffe für Polstersessel. Die gekauften Stoffe werden unmittelbar zu einem weiteren deutschen Unternehmen D2 verbracht, das im Rahmen eines selbständigen Vertrages mit B unter Verwendung der von D1 bereitgestellten Stoffe komplette Polstersessel herstellt und nach Belgien versendet.

Fragen:

- a) Welche Warenbewegung ist zur Intrahandelsstatistik zu melden?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a) Anzumelden ist die Ware, die über die Grenze des deutschen Erhebungsgebietes verbracht wird, d.h. der komplette Polstersessel. Die in einem separaten Vertrag zwischen B und D1 gekauften und dem Unternehmen D2 direkt zugeleiteten Bezugstoffe sind nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik. Sie gehen lediglich in den statistischen Wert des von D2 gemeldeten Polstersessels ein.

Zu b) Auskunftspflichtiger in Deutschland ist D2, da nur für ihn ein (grenzüberschreitender) Vertrag zur Lieferung eines kompletten Polstersessels vorliegt (für D1 liegt kein Vertrag zur grenzüberschreitenden Lieferung von Bezugstoffen vor).

D2 gibt in seiner Versandungsmeldung als Rechnungswert jedoch nur die von ihm dem belgischen Unternehmen berechnete Leistung an. Bei der Ermittlung des Statistischen Wertes für die Polstersessel jedoch muß D2 den Wert der zugelieferten Bezugstoffe hinzurechnen. Ist der Wert nicht bekannt, muß er geschätzt werden.

9.4 Kommissionsgeschäft

Sachverhalt:

Ein deutscher Kommissionär D1 wird für Rechnung eines französischen Unternehmers F tätig und verkauft im eigenen Namen an einen deutschen Unternehmer D2 eine Ware, die dann unmittelbar von F an D2 geliefert wird.

Frage:

Wer ist in Deutschland auskunftspflichtig?

Antwort:

D1 ist im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig, weil für ihn ein (grenzüberschreitender) Vertrag mit F vorliegt; für D2 liegt lediglich ein Inlandsgeschäft vor, welches nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik ist.

Hinweis: Bei einer entsprechenden Geschäftsabwicklung über einen Handelsvertreter (§§ 84ff HGB) wäre zur Abgabe einer Intrastat-Meldung D2 verpflichtet, weil in diesem Fall ein Vertrag zwischen D2 und F vorläge und der Handelsvertreter nur vermittelt oder im Namen von F einen Liefervertrag abschließt.

9.5 Konsignationsgeschäft

Sachverhalt:

Eine Ware wird von einem italienischen Unternehmer I in das Konsignationslager eines deutschen Konsignators D1 nach Deutschland verbracht, wobei I Eigentümer der Ware bleibt. D1 verkauft anschließend im eigenen Namen und auf Rechnung von I die Ware an einen anderen deutschen Unternehmer D2.

Fragen:

- a) Welche Intrastat-Meldungen sind abzugeben?
- b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

- Zu a): Die Verbringung der Waren aus Italien auf ein Konsignationslager in Deutschland löst sofort eine Versendungsmeldung in Italien und eine Eingangsmeldung in Deutschland aus. Der Weiterverkauf von D1 an D2 ist kein zur Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.
- Zu b): Zur Versendungsmeldung in Italien ist I, zur Eingangsmeldung in Deutschland D1 verpflichtet.
Die Auskunftspflicht ergibt sich daraus, daß I die Versendung der Waren nach Deutschland vornimmt und D1 die Waren entgegennimmt.

9.6 Werklieferung**Sachverhalt:**

Ein französisches Unternehmen F schließt mit einem deutschen Unternehmen D einen Werklieferungsvertrag ab. Danach verpflichtet sich F dem Unternehmen D gegenüber, in Deutschland eine Fabrik schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen. Diese können aus eigener Produktion des französischen Unternehmens stammen oder von F hinzugekauft sein. Nach Fertigstellung der Fabrik wird sie D übereignet.

Frage:

Wann und durch wen sind die von F nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik zu melden?

Antwort:

1. Hat das ausführende Unternehmen F in Deutschland eine Steuernummer, so ist F verpflichtet, für die nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien zum Zeitpunkt ihrer Verbringung eine Intrastat-Eingangsmeldung abzugeben.
2. Hat F in Deutschland keine Steuernummer, so hat D nach Abnahme der Fabrik eine Intrastat-Meldung über die aus Frankreich und anderen EG-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien abzugeben.

Länderverzeichnis der Außenhandelsstatistik (Stand: Januar 1993)

Verzeichnis der Bundesländer

01 Schleswig-Holstein	05 Nordrhein-Westfalen	10 Saarland	16 Thüringen
02 Hamburg	06 Hessen	12 Brandenburg	21 Berlin (West)
03 Niedersachsen	07 Rheinland-Pfalz	13 Mecklenburg-Vorpommern	22 Berlin (Ost)
04 Bremen	08 Baden-Württemberg	14 Sachsen	
	09 Bayern	15 Sachsen-Anhalt	

Verzeichnis der EG-Mitgliedstaaten

001 Frankreich	004 Deutschland	008 Dänemark
002 Belgien und Luxemburg	005 Italien	009 Griechenland
003 Niederlande	006 Vereinigtes Königreich	010 Portugal
	007 Irland	011 Spanien

Alphabetisches Länderverzeichnis

Abu Dhabi 647	Côte d'Ivoire 272	Iran 616	Marianen-I ⁿ 810	Principe-I 311	Tadschikistan 08
Aden 653	Cristobal 442	Irland 007	Marie-Galante-I 458	Puerto Rico 400	Tahiti-I 82
Adschman 647	Curacao-I 478	Island 024	Marokko 204		Taiwan 73
Ägypten 220		Israel 624	Marshall-I ⁿ 824		Tansania 35
Aquatorialguinea 310		Italien 005	Martinique-I 462		Tasmanien 80
Athiopien 334	Dänemark 008		Mauretanien 228	Ras al-Chaimea 647	Teneriffa 02
Afghanistan 660	Dahome (ehem.) 284	Jamaika 464	Mauritius 373	Réunion 372	Thailand 68
Albanien 070	Désirade-I 458	Japan 732	Mayotte 377	Rhodesien (ehem.) 382	Tibet 72
Algerien 208	Dominica-I 460	Jemen 653	Mazedonien 096	Riukiu-I ⁿ 732	Timor, Portugiesisch-(ehem.) 70
Alofi-I 811	Dominikanische Republik 456	Jordanien 628	McDonald-I ⁿ 802	Ruanda 324	Tobago-I 47
Amerik.-Ozeanien 810	Dschibuti 338	Jungfern-I ⁿ 457	Melilla 022	Rumänien 066	Togo 28
Amirante-I ⁿ 355	Dubai 647	Amerik. Jungfern-I ⁿ .Brit. 461	Mexiko 412	Rußland 075	Tokelau-(Union)-I ⁿ 81
Andorra 043			Midway-I ⁿ 810		Tonga 81
Angola 330			Mikronesien, Föderierte Staaten von 823		Trinidad-I 47
Anguilla-I 446			Miquelon-I ⁿ 408	Sabah 701	Tristan da Cunha-I 32
Annobon-I 310	Ecuador 500	Kaiman-I ⁿ 463	Moldau 074	Saba-I 478	Tschad 24
Antigua-I 459	Elfenbeinküste 272	Kambodscha 696	Monaco 001	Salomonen 806	Tschagos-I ⁿ 35
Antillen, Niederl. 478	El Salvador 428	Kamerun 302	Mongolei 716	Salomon-I ⁿ (Papua) 801	Tschechische Republik 06
Arab. Emirate, Ver. 647	Estland 053	Kamputschea (ehem.) 696	Montenegro 094	Sambia 378	Tuamotu-(Paumotu)-I ⁿ 82
Argentinien 528		Kanada 404	Montserrat-I 461	Samoa (Am.-Oz.) 810	Tubuai-I ⁿ 82
Armenien 077		Kanal-I ⁿ .Brit. 006	Mosambik 366	Samoa (West-) 819	Türkei 05
Aruba-I 474	Färöer-I ⁿ 041	Kanarische I ⁿ 021	Myanmar 676	San Marino 005	Tunesien 21
Ascension 329	Falkland-I ⁿ 529	Kap Verde 247		Sansibar 352	Turkmenistan 08
Aserbaidschan 078	Fidschi 815	Karolinen-I ⁿ 823	Namibia 389	Santa-Cruz-I ⁿ 806	Turks-I ⁿ 45
Australien 800	Finnland 032	Kasachstan 079	Nauru 803	São-Tomé-I 311	Tuvalu 80
Austral.-Ozeanien 802	Föderierte Staaten von Mikronesien 823	Katar 644	Nepal 672	Sarawak 701	
Azoren 010	Formosa 736	Kenia 346	Neukaledonien 809	Saudi-Arabien 632	
	Frankreich 001	Kirgistan 083	Neuseeländisch-Ozeanien 814	Schardscha 647	
Bahamas 453	Fudschaira 647	Kiribati 812	Neuseeland 804	Schweden 030	Uganda 35
Bahrain 640	Futuna-I 811	Kokos-(Keeling)-I ⁿ 802	Nevis-I 449	Schweiz 036	Ukraine 07
Baker-I 810		Kolumbien 480	Nicaragua 432	Senegal 248	Umm al-Kaiwain 64
Bangladesch 666	Gabun 314	Komoren 375	Niederlande 003	Serbien 094	Ungarn 06
Barbados-I 469	Galapagos-I ⁿ 500	Kongo 318	Niger 240	Seychellen 355	Uruguay 52
Barbuda 459	Gambia 252	Kroatien 092	Nigeria 288	Sierra Leone 264	Usbekistan 08
Belarus 073	Georgien 076	Kuba 448	Niue-I 814	Sikkim 664	
Belgien 002	Gesellschafts-I ⁿ 822	Kuwait 636	Nordborneo (Sabah) 701	Simbabwe 382	
Belize 421	Ghana 276		Nordirland 006	Singapur 706	
Benin 284	Gibraltar 044	Laos 684	Nordkorea 724	Slowakei 063	
Bermuda 413	Gilbert-I ⁿ (ehem.) 812	Lesotho 395	Norfolk-I 802	Slowenien 091	Vanuatu 81
Bhutan 675	Grenada-I 473	LesSaintes-I ⁿ 458	Norwegen 028	Somalia 342	Vatikanstadt 04
Birma (ehem.) 676	Griechenland 009	Letland 054		Sous-le-Vent-I ⁿ 822	Venezuela 48
Bolivien 516	Grönland 406	Libanon 604	Obervolta (ehem.) 236	Spanien 011	Verein. Arab. Emirate 64
Bonaire-I 478	Großbritannien 006	Liberia 268	Osterreich 038	Sri Lanka 669	Verein. Königreich 00
Borneo, Nord- 701	Guadeloupe-I ⁿ 458	Libyen 216	Oman 649	St. Barthélemy 458	Vereinigte Staaten von Amerika 40
Borneo, Süd- 700	Guam-I 810	Liechtenstein 036	Ozeanien, Amerik.- 810	St. Christoph (St. Kitts)-Nevis 449	Vietnam 69
Bosnien-Herzegowina 093	Guatemala 416	Litauen 055	Ozeanien, Austr.- 802	St. Eustatius-I 478	
Botsuana 391	Guayana, Franz. 496	Lord-Howe-In (austral.) 800	Ozeanien, Neusl.- 814	St. Helena-I 329	
Brasilien 508	Guinea-Bissau 257	Lord-Howe-I ⁿ (Salomonen) 806		St. Lucia-I 465	
Brit. Geb. im Ind. Ozean 357	Guinea 260	Luxemburg 002	Pakistan 662	St. Martin-I (franz.) 458	Wake-I 81
Brunei 703	Guyana 488		Panama (einschl. Kanalzone) 442	St. Martin-I (niederl.) 478	Walis-I ⁿ 81
Büdingen 036	Haiti 452	Macau 743	Papua-Neuguinea 801	St. Pierre-I ⁿ 408	Weihnachts-I (Ind.Oz.) 80
Bulgarien 068	Heard-I 802	Madagaskar 370	Paraguay 520	St. Vincent-I 467	Weihnachts-I (Paz.Oz.) 81
Burkina Faso 236	Honduras 424	Madeira 010	Peru 504	Sudan 224	Weißrussland 07
Burundi 328	Hongkong 740	Malawi 386	Philippinen 708	Südafrika 388	Westsamoa 81
	Howland-I 810	Malaysia 701	Pitcairn 813	Südborneo 700	
		Malediven 667	Polargebiete 890	Südgeorgien 890	
Cabinda-Landana 330		Mali 232	Polen 060	Südkorea 728	
Caicos-I ⁿ 454		Malta 046	Polynesien, Fr.- 822	Süd-Sandwich-I ⁿ 890	
Campbell 804		Man-I 006	Portugal 010	Suriname 492	Zaire 32
Ceuta 022	Indien 664	Mandschurei 720		Swan-(Schwan)-I ⁿ 424	Zentralafrikanische Republik 30
Ceylon (ehem.) 669	Indonesien 700			Swasiland 393	Zypern 60
Chile 512	Innere Mongolei 720			Syrien 608	
China 720	Irak 612				
Cook-I ⁿ 814					
Costa-Rica 436					

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Zu Vordruck-Feld 10: Art des Geschäfts

Art des Geschäfts	Schlüsselnummer
Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (Bezahlung oder andere Leistungen)¹⁾ Ausnahme: Die unter 21-23, 71, 72 und 81 genannten Geschäftsarten	
- Endgültiger Kauf/Verkauf ²⁾	11
- Ansichtssendungen oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissions- bzw. Konsignationsgeschäfte	12
- Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel)	13
- Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf	14
- Finanzierungs-Leasing ³⁾	15
Rücksendung und Ersatzlieferungen	
- Rücksendung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11 bis 15 erfasst wurden ⁴⁾	21
- Lieferungen als Ersatz für zurückgesandte Waren	22
- Lieferungen als Ersatz für nicht zurückgesandte Waren (z.B. wegen Garantie)	23
Geschäfte nicht vorübergehender Art mit Eigentumsübertragung, aber ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	
- Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen	31
- Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen ⁵⁾	32
- Andere Hilfslieferungen (private, nicht öffentliche Organisationen)	33
Warensendungen zur Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾; Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Geschäftsarten	
- Zur Lohnveredelung	41
- Entgeltliche Reparatur und Wartung	42
- Unentgeltliche Reparatur und Wartung	43
Warensendungen nach Lohnveredelung⁶⁾ oder Reparatur⁷⁾; Ausnahme: Die unter 71 und 72 genannten Geschäftsarten	
- Nach Lohnveredelung	51
- Entgeltliche Reparatur und Wartung	52

Art des Geschäfts	noch Anhang 2 Schlüsselnummer
- Unentgeltliche Reparatur und Wartung	53
Warenverkehre ohne Eigentumsübergang	
- Operationelles Leasing ⁸⁾ , Miete, Leihe	61
- Waren zu sonstiger vorübergehender Verwendung ⁹⁾ - Lieferung und Rücksendung - (außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen)	62
Warensendungen im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer zwischenstaatlicher Produktionsprogramme	
- Für militärische Zwecke	71
- Airbus-Programm	72
Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- bzw. Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalkontraktes¹⁰⁾	81
Andere Geschäfte nicht anderweitig erfaßt	91

Anmerkungen:

- 1) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen bzw. Eingänge zu erfassen, d.h. Geschäfte, bei denen
 - das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt, und
 - eine Zahlung oder andere Gegenleistung erfolgt.

Darunter fällt auch die Versendung von Waren zwischen verbundenen Unternehmen oder an/von zentrale(n) Verteilungslager(n), selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.

Einfuhren aus Nicht-EG-Ländern, die an der Grenze abgefertigt und dann sofort in ein anderes EG-Land verbracht werden, sind in dieser Position zu erfassen, sofern nicht ein anderer Zweck bekannt ist.
- 2) Einschließlich Ersatzteile und andere Ersatzlieferungen gegen Bezahlung. Einschließlich "(Rück-)Käufe" deutscher Waren.
- 3) Finanzierungsleasing: Zweck der Leasingzahlung ist es, den ganzen oder praktisch den ganzen Warenwert abzudecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasing-Nehmer über; bei Vertragsende wird der Leasing-Nehmer auch rechtlich Eigentümer.
- 4) Rücksendung und Ersatzlieferung von Waren, die ursprünglich unter den Arten des Geschäfts 31-81 registriert wurden, sind unter der Geschäftsart zu erfassen, unter der die ursprüngliche Anmeldung erfolgte.
- 5) Militärische und humanitäre Hilfslieferungen Deutschlands.
- 6) Bei der Lohnveredelung (ob unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung) wird die Ware wesentlich verändert. Eigenveredelung ist unter der Art des Geschäfts "11" zu erfassen.
- 7) Reparatur ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion einer Ware; damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- 8) Operationelles Leasing: alle Leasing-Verträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Anmerkung Ziffer 3).
- 9) Alle Versendungen oder Eingänge, bei denen von vornherein die Absicht eines bzw. einer späteren Wiedereingangs/Wiederversendung besteht, ohne daß ein Eigentumswechsel stattfindet.
- 10) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, für welche keine Einzelrechnungen für einzelne Lieferungen erstellt werden, sondern wo eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfaßt. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Art des Geschäfts 11 (ggf. 15) zu erfassen.

Zu Vordruck-Feld 12: Ent- und Einladehäfen bzw. Ent- und Einlade Flughäfen**Entladehäfen/Einladehäfen**

		Häfen an der Ostsee	
Eckernförde	0501	Neustadt-Holstein	0305
Flensburg	0701	Puttgarten	0307
Heiligenhafen	0303	Rendsburg	0513
Kappeln	0703	Rostock-Seehafen	9932
Kiel-Wik	0509	Saßnitz	9946
Laboe	0511	Schleswig	0705
Lübeck-Travemünde	0203	Stralsund	9947
Lübeck	0100	Warnemünde	9933
Mukran	9945	Wismar-Hafen	9938

Häfen an der Nordsee (außer Bremen, Bremerhaven und Hamburg)

Borkum	1713	Itzehoe	1100
Brake	2001	Leer	1717
Brunsbüttel	1101	Norderney	1721
Büsum	0901	Norden	1719
Buxtehude	1401	Nordenham	2101
Cuxhaven	1235	Papenburg	1723
Elsfleth	2003	Pinneberg	1111
Emden	1700	Stade	1403
Emden-Nesserland	1707	Tönning	0905
Helgoland	1237	Westerland	0907
Herbrum	1715	Wilhelmshaven	2009
Husum	0900	Wyk	0909

Häfen in Bremen einschließlich Bremerhaven

Bremen-Hansator	1503	Bremen-Vegesack	1526
Bremen-Holzhafen	1523	Bremerhaven-Fischereihafen	1601
Bremen-Industriehafen	1524	Bremerhaven-Rotersand	1603
Bremen-Neustädter-Hafen	1542	Bremerhaven-Container-	
Bremen-Ost	1541	Terminal	1605

Häfen in Hamburg

Hamburg-Elbtunnel	1225	Hamburg-Niederbaum	1228
Hamburg-Ericus	1220	Hamburg-Rethel	1233
Hamburg-Ernst-August-Schleuse	1202	Hamburg-Südbahnhof	1205
Hamburg-Fischereihafen	1223	Hamburg-Veddel	1214
Hamburg-Freihafen	1299	Hamburg-Waltershof	1200
Hamburg-Hafen-Harburg	1231	Hamburg-Wilhelmsburg	1232
Hamburg-Köhlfleetdamm	1212	Hamburg-Zweibrückenstraße	1229
Hamburg-Kornhausbrücke	1222		

Entlade Flughäfen/Einlade Flughäfen

Berlin-Flughafen Schönefeld	9752	Kassel-Güterbahnhof (Luftfracht)	5406
Berlin-Tegel-Flughafen	5821	Köln-Bonn-Flughafen	6201
Bremen-Flughafen	1543	Krefeld	6001
Dresden-Flughafen	9767	Leipzig-Flughafen	9880
Düsseldorf-Flughafen	6101	München-Flughafen	6601
Elsfleth	2004	München-West	6625
Frankfurt (Main)-Flughafen	6303	Münster-Flughafen	7903
Friedrichshafen-Güterbahnhof	4302	Nürnberg-Flughafen	6501
Hamburg-Flughafen	1241	Saarbrücken-Flughafen	3245
Hamburg-Köhlfleetdamm	1244	Stuttgart-Flughafen	6401
Hannover-Flughafen	5901		

Zu Vordruck-Feld 15: Verfahren bei der Versendung bzw. beim Eingang**Abschnitt A - Versendung**

Verfahren	Code
Endgültige Versendung	1000 0
Wiederversendung nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	1043 1
Vorübergehende Versendung zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	2200 2

Abschnitt B - Eingang

Verfahren	Code
Endgültiger Eingang	4300 0
Vorübergehender Eingang zur wirtschaftlichen Lohnveredelung	4300 1
Wiedereingang nach wirtschaftlicher Lohnveredelung	4322 2

- Hinweise:**
1. Vorgänge, die nicht eindeutig einem der aufgeführten Verfahren zugeordnet werden können, sind bei der Versendung mit dem Verfahren 1000 0 bzw. beim Eingang mit 4300 0 anzumelden.
 2. Unter den Verfahrenscodes 1043 1 und 2200 2 (Versendung) bzw. 4300 1 und 4322 2 (Eingang) sind auch entgeltliche oder unentgeltliche Reparaturen anzumelden.

1 Umsatzst.-Nr. 1234567890 Zusatz Bundesl. FA 06
 Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift):
 Fa. Mustermann GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 13
 65185 Wiesbaden

Versendung X
 2 Monat/Jahr. 3
 07 93



4 Umsatzst.-Nr. 0987654321 Zusatz Bundesl. FA 07
 Drittmelder (Name und Anschrift):
 Spedition Wieselflink GmbH
 Rheinallee
 55118 Mainz

5 - Statistische Meldung -
 An das Statistische Bundesamt
 Außenhandelsstatistik
 D-65180 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3000 cm ³ Hubraum	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	1	a 006 b 05	—	11	1	1200
	13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren	
	8702 10 11		—		1000 0	
16 Eigenmasse in kg		17 Besondere Maßeinheit				
1800		1				
18 Rechnungsbetrag in vollen DM		19 Statistischer Wert in vollen DM				
45 500		45 100				

6 Warenbezeichnung Gefriertruhe mit einem Inhalt von 300 Liter	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	2	a 009 b 06	—	51	2	
	13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren	
	8418 30 91		—		1043 1	
16 Eigenmasse in kg		17 Besondere Maßeinheit				
1000		10				
18 Rechnungsbetrag in vollen DM		19 Statistischer Wert in vollen DM				
5 000		9 800				

6 Warenbezeichnung Haushalts-Staubsauger von 110 V	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	3	a 007 b 16	—	41	1	9932
	13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren	
	8509 10 10		—		2200 2	
16 Eigenmasse in kg		17 Besondere Maßeinheit				
1025		150				
18 Rechnungsbetrag in vollen DM		19 Statistischer Wert in vollen DM				
76 000		75 000				

6 Warenbezeichnung nicht nachfüllbare Taschenfeuerzeuge für Gas	7 Pos.-Nr.	8 Best.-Land/Urspr.-Reg.	9 Lieferbed.	10 Art	11 V	12 Einladehafen
	4	a 002 b 21	—	11	5	
	13 Warennummer		14 Urspr.-L.		15 Statist. Verfahren	
	9613 10 00		—		1000 0	
16 Eigenmasse in kg		17 Besondere Maßeinheit				
50		10000				
18 Rechnungsbetrag in vollen DM		19 Statistischer Wert in vollen DM				
1 500		1 510				

Erläuterungen:
 Feld 8a: Bestimmungsmittgliedstaat
 8b: Ursprungsregion
 9: Lieferbedingung
 10: Art des Geschäfts

Feld 11: Verkehrszweig
 12: Einladehafen oder -flughafen
 14: Ursprungsland

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders
 Mainz, 9. August 1993
 Im Auftrag
 Meier, Herbert
 Sped. Wieselflink, Abt.-Leiter Versand



1 Umsatzst.-Nr. 1234567890 Zusatz 003 Bundesl. FA 06
 Auskunftspflichtiger (Name und Anschrift)
 Kaufhaus Meier AG
 Brunnenstraße
 60599 Frankfurt am Main

Eingang
 2 Monat/Jahr 3
 07 93

4 Umsatzst.-Nr. Zusatz Bundesl. FA
 Drittmelder (Name und Anschrift)

5
 - Statistische Meldung -
 An das Statistische Bundesamt
 Außenhandelsstatistik
 D-65180 Wiesbaden

6 Warenbezeichnung elektrische Haushalts-Kaffeemaschinen	7 Pos.-Nr. 1	8 Vers.-Land/Best.-Reg. a 001 b 14	9 Lieferbed. —	10 Art 11	11 V 1	12 Entladehafen 1200
	13 Warennummer 8516 71 00			14 Urspr.-L 001	15 Statist. Verfahren 4300 0	
	16 Eigenmasse in kg 800			17 Besondere Maßeinheit 1000		
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM 40 000			19 Statistischer Wert in vollen DM 39 500		

6 Warenbezeichnung frische Süßorangen der Sorte Navel (16. Mai bis 15. Oktober)	7 Pos.-Nr. 2	8 Vers.-Land/Best.-Reg. a 011 b 15	9 Lieferbed. —	10 Art 11	11 V 3	12 Entladehafen
	13 Warennummer 0805 10 35			14 Urspr.-L 011	15 Statist. Verfahren 4300 0	
	16 Eigenmasse in kg 500			17 Besondere Maßeinheit		
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM 600			19 Statistischer Wert in vollen DM 660		

6 Warenbezeichnung Strickjacken für Männer aus Schafwolle	7 Pos.-Nr. 3	8 Vers.-Land/Best.-Reg. a 007 b 06	9 Lieferbed. —	10 Art 11	11 V 1	12 Entladehafen 1231
	13 Warennummer 6110 10 31			14 Urspr.-L 007	15 Statist. Verfahren 4300 0	
	16 Eigenmasse in kg 310			17 Besondere Maßeinheit 300		
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM 45 000			19 Statistischer Wert in vollen DM 44 500		

6 Warenbezeichnung Handkreissägen mit Elektromotor	7 Pos.-Nr. 4	8 Vers.-Land/Best.-Reg. a 005 b 07	9 Lieferbed. —	10 Art 51	11 V 2	12 Entladehafen
	13 Warennummer 85 08 20 30			14 Urspr.-L 001	15 Statist. Verfahren 4322 2	
	16 Eigenmasse in kg 600			17 Besondere Maßeinheit 200		
	18 Rechnungsbetrag in vollen DM 47 000			19 Statistischer Wert in vollen DM 47 500		

Erläuterungen:

- Feld 8a: Versendungsmitgliedstaat
- Feld 8b: Bestimmungsregion
- Feld 9: Lieferbedingung
- Feld 10: Art des Geschäfts
- Feld 11: Verkehrszeit
- Feld 12: Entladehafen oder -flughafen
- Feld 14: Ursprungsland

20 Ort/Datum/Unterschrift des Auskunftspflichtigen/Drittmelders
 Frankfurt am Main, 9. August 1993
 Schmitt, Herbert
 Abteilungsleiter Einkauf

Befreiungsliste gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 3046/92

Befreit von der Anmeldung sind folgende Waren:

- a) gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere;
- b) Waren zur Verwendung bei der Ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
- c) sofern sie für diplomatische und ähnliche Zwecke bestimmt sind:
 1. Waren, die für diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,
 2. Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,
 3. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;
- d) sofern der Warenverkehr vorübergehenden Charakters ist, unter anderem:
 1. Messe- und Ausstellungsgut,
 2. Theaterdekorationen,
 3. Karuselle, Jahrmarktsattraktionen,
 4. Berufsausrüstung im Sinne des Internationalen Zollübereinkommens vom 8. Juni 1968,
 5. Spielfilme,
 6. Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 7. Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen, usw.,
 8. Warenmuster,
 9. Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel,
 10. Umschließungen,
 11. Leihgut,
 12. Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
 13. zu Prüfungen, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren;
- e) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:
 1. Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen,
 2. Reisegeräte, verzehr und -gut einschließlich Sportgeräte, zu eigenem Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, vorausgeschickt oder nachgeschickt,
 3. Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut,
 4. Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten,
 5. Werbendrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel,
 6. unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren,
 7. Ballast,
 8. Fotografien, belichtete und entwickelte Filme, Entwürfe, Zeichnungen, Planpausen, Manuskripte, Akten, Verwaltungsdrucksachen, Urkunden, Korrekturbogen sowie jeder im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Informationsaustauschs verwendete Informationsträger
 9. Briefmarken
 10. pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen;
- f) Erzeugnisse im Rahmen von Abkommen über gemeinsame Maßnahmen für den Personen- und Umweltschutz;
- g) Waren von nichtkommerziellem Warenverkehr zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen, von Landwirten auf Grundstücken außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebiets, in dem sie ihren Betriebssitz haben, erwirtschaftete Erzeugnisse;
- h) Waren, die aus einem nationalen statistischen Erhebungsgebiet durch das Ausland - unmittelbar oder nach beförderungsbedingtem Aufenthalt - wieder in dasselbe nationale statistische Erhebungsgebiet gelangen (Zwischenauslandsverkehr).

